
6

Schule finanzieren

- ❖ In welchen Gesetzesmaterien liegen die Grundlagen für das Schulbudget von Bundesschulen?
- ❖ Wie kommt ein Schulbudget von Bundesschulen zu Stande? Welche Ansätze sind zu unterscheiden?
- ❖ Welche Aufteilungsbereiche gelten für die Budgetmittel?
- ❖ Sind Einsparungen möglich und wie ist mit ihnen umzugehen?
- ❖ Wie ist mit Kleinreparaturen, Wartungskosten usw. umzugehen?
- ❖ Wem kann unter welchen Bedingungen Schulraum überlassen werden?
- ❖ Worin besteht und welche Möglichkeiten bietet die „Teilrechtsfähigkeit“ von Schulen?
- ❖ Was ist von allen Schulen bei Schul sponsoring und bei Werbeeinnahmen zu beachten?



6 Schule finanzieren

6.1 Zielsetzungen

Dezentrale Budgetplanung zur Eröffnung schulischer Freiräume

Innovationen bei haushaltsrechtlichen Vorschriften

Mitarbeit der Schulen

Eine Zielsetzung der finanziellen Dezentralisierung von Aufgaben und der Erweiterung der Autonomie der Schulen war und ist es, die Budgetaufteilung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bedarfsgerecht und transparent auf Grund von Kennzahlen und Richtwerten durchzuführen. Damit sollen

gleichzeitig Grundlagen für eine zukunftsorientierte, evaluierende Budgetplanung geschaffen werden. Dafür aber gilt es, Vorsorge zu schaffen, dass die Schulbudgets entsprechend dem Bedarf der Einzelschule zugeteilt werden, aber auch den Schulen an ihrem Standort Möglichkeiten zu eröffnen, um innovative Bedürfnisse innerhalb selbst abgesteckter Freiräume erfüllen zu können. Die vielbeklagten finanziellen Grenzen können durch Entflechtung bürokratischer Strukturen und stete, unbürokratische Zusammenarbeit der Beteiligten wenn nicht überwunden, so doch ausgeweitet werden.

Grundlegendes Wissen um finanzielle Vorschriften und Gegebenheiten ist für alle Schulpartner von Vorteil, da auch Lehrerinnen und Lehrer – etwa im Rahmen von Kustodiaten, bei Schulveranstaltungen oder auch bei Äußerung von Anschaffungswünschen – damit in Berührung kommen. Dabei ist zu beachten, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften einer raschen Veränderung unterliegen, was sich besonders in der jüngsten Vergangenheit durch Einführung der Verteilungsmodelle und der „zweckgebundenen Gebarung“ sowie durch Erweiterung der finanziellen Autonomie gezeigt hat. Das BMUK ist bemüht, die Rahmenbedingungen für die Schulen vor Ort zu verbessern. Dabei leisten die eingesetzten Arbeitsgruppen, in welchen sowohl die Landesschulräte/Stadtschulrat (Arbeitsgruppe Dezentralisierung) als auch die Schulen selbst (im Modellschulprojekt „Schule in Bewegung“) vertreten sind, aber auch viele andere Schulen, welche ihre Probleme artikulieren, einen wesentlichen Beitrag. Nur in einem von allen Betroffenen gemeinsam getragenen Prozess wird die Situation verbessert.



6.2 Gesetzliche Grundlagen

Ziele im Bundeshaushaltsgesetz

Das *Bundeshaushaltsgesetz* beinhaltet die wesentlichsten budgetpolitischen Zielsetzungen, nach denen der Staat durch gezielte Erhöhung bzw. Senkung seiner Nachfrage stabilisierend in den Wirtschaftsablauf eingreifen soll.

Dazu kommen als neue Ziele die „Konvergenzkriterien“, welche sich aus dem Beitritt Österreichs zur EU ergeben.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

K 44



Wie ein Schulbudget zu Stande kommt:



Bundesfinanzgesetz nach Kalenderjahren

UT0 = Personalausgaben

UT3 = Anlagen

UT7 = Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen

- ⇒ Das *Bundesfinanzgesetz* (= BFG) – es wird vom Nationalrat beschlossen – enthält die im Finanzjahr (= Kalenderjahr) der Verwaltung (Schulen) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es ist gegliedert in Paragraphen, welche die Verteilung der Mittel auf die Schultypen festlegen. Diese werden in „Ansätze“ unterteilt. Sie erhalten ein zusätzliches Gliederungsmerkmal, die „Unterteilung“ (= UT):
 - Zu Lasten der Unterteilung 0 werden die Personalausgaben bezahlt. Dies sind z.B. Gehälter, Vergütungen für Mehrdienstleistungen und Nebentätigkeiten samt Dienstgeberbeiträgen.
 - Die Mittel der Unterteilung 3 (Anlagen) sind für die Anschaffung von jenen Wirtschaftsgütern zu verwenden, welche länger der Schule dienen sollen und mehr als 5 000 öS inkl. Umsatzsteuer kosten. K 45
 - Die in der Unterteilung 7 (Aufwendungen, gesetzliche Verpflichtungen) vorgesehenen Gelder dienen z.B. zur Bezahlung von öffentlichen Abgaben, die durch gesetzliche Vorschriften oder Verordnungen vorgegeben sind, z.B. Prüfungstaxen, sowie jene Abgaben, die durch den Betrieb des Schulgebäudes entstehen, z.B. Müllgebühren.
 - Zu Lasten der Unterteilung 8 (Aufwendungen, Ermessensausgaben) werden jene Zahlungen getätigt, die für den laufenden Betrieb der Schule notwendig sind, die aber in ihrer

**UT8 =
Aufwendungen, Er-
messensausgaben**

Höhe nicht durch das Gesetz oder die Verordnung fixiert sind. Über den Großteil dieser Mittel kann nicht frei disponiert werden, da sie z.B. durch Vertrag oder Rechtsvorschriften festgelegt sind. Aus der UT8 sind u.a. zu bezahlen: Energie, Roh- und Hilfsstoffe, Kleinmaterialien und Kleinwerkzeuge, Reinigungskosten, Drucksachen (auch Zeugnisformulare), ebenso bestimmte Personalkosten (z.B. Fahrtkostenzuschüsse, Reisekosten für Lehrerfortbildung und Schulveranstaltungen, Bildungszulagen).

**Rücklagen
nur bei UT3**

Die Bewilligung zur Verausgabung der Mittel gilt nur für jenes Kalenderjahr, für das sie vom Nationalrat bewilligt wurden. Nicht ausgegebene Mittel der UT3 können in begründeten Fällen einer Rücklage zugeführt und in späteren Jahren verwendet werden, und zwar dzt. nur dann, wenn dies im Einvernehmen des BMUK mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt. Im BFG war auch schon die Möglichkeit vorgesehen, dass 50% der nicht verbrauchten UT8-Mittel einer Rücklage zugeführt werden können.

**Werteinheiten
gemäß
Bundeslehrer-
Lehrverpflichtungs-
gesetz**

Der Umfang der für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehenden Stunden wird in „Werteinheiten“ (= WE) ausgedrückt, sie sind das Grundkapital für den Lehrer-Personaleinsatz. WE sind im *Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz* (= BLVG) definiert, sie werden den Landesschulräten für die Bundesländer und dem Stadtschulrat für Wien (= LSR/SSR) entsprechend festgelegter Kriterien jedes Jahr zur Verfügung gestellt. Von diesen werden sie den Bundes-schulen weitergegeben. Für die „Zentrallehranstalten“ - Bundes-schulen unter direkter Zuständigkeit des BMUK - werden die WE direkt vom Ministerium zugeteilt.

**Neue autonome
Möglichkeiten
für Nebenleistungen
(„Pool-Lösung
für Kustodiate“)**

Über die Verwendung der vom LSR/SSR/BMUK der Bundes-Schule zugeteilten WE für das Lehrpersonal kann die Schule, so weit es der Lehrplan und die einschlägigen Gesetze erlauben, selbst entscheiden.



WE für Nebenleistungen

können auf Grund einer Gesetzesnovelle des BLVG 1997 ab 1998 /99 weitgehend flexibel von der Schule eingesetzt werden. Die Verwendung und der Verbrauch der WE werden im Sinne der dafür geschaffenen Gesetze vom LSR/SSR/BMUK überprüft und evaluiert.



LDG 1984, § 43 Abs.7:

Die den Lehrern an einer Schule zukommenden Verminderungen der Lehrverpflichtung für Verwaltungstätigkeiten (wie Betreuung von Lehrmittelsammlungen, der Bücherei usw.) können von dem landesgesetzlich zuständigen Organ unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch diese Nebenleistungen anders verteilt werden.



Zentrale Richtlinien für nicht unterrichtendes Personal

Die Personalzuteilung des Nicht-Lehrerpersonals – Sekretariat, Schulwartedienste, Schularzt – erfolgt weitgehend auf Grund von Richtlinien und Kennzahlen, die in Rundschreiben und Erlässen festgelegt sind. Als Maßzahl wird derzeit z.B. für das Sekretariatspersonal die Klassen- bzw. Jahrgangszahl, für das Schulwartepersonal die Nettogrundrissfläche oder Reinigungsfläche, für andere personelle Leistungen die Schülerzahl verwendet.

6.3 Die Aufteilung der Mittel



Der Gesetzgeber teilt die durch das BFG für die Bundesschulen zur Verfügung gestellten Mittel auf die einzelnen Budgetansätze auf.

Bei den Anlagen und Sachaufwandsmitteln (in UT3 und UT8) wird den Schulen auf Grund eines transparenten und objektiven Berechnungsmodells ein bestimmter Betrag zugewiesen. Dieser Betrag bildet den grundsätzlich nicht überschreitbaren finanziellen Rahmen für die Finanzperiode. Die Festlegung der konkreten Verwendung der Mittel obliegt den Schulen. Dabei ist einerseits zu beachten, dass bestehende (gesetzliche bzw. vertragliche) finanzielle Verpflichtungen erfüllt werden müssen, andererseits dürfen die Mittel nur für bestimmte Zwecke verwendet werden.

Transparentes und objektives Berechnungsmodell

Durch sparsame und rationelle Verwendung der Mittel können jedoch Freiräume für schulinterne Schwerpunktsetzungen gewonnen werden.

Dezentralisierung bei Bundesschulen

Das Modell für die Verteilung der Sachaufwandsmittel wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Dezentralisierung im Bereich der Bundesschulerhaltung“, welche aus Vertretern des Ministeriums und den Landesschulratsdirektoren besteht, in Zusammenarbeit mit den Schulen, die am Projekt „Schule in Bewegung“ teilgenommen haben, erarbeitet. Es soll für alle Bundesschulen (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, welche in budgetären Belangen zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gehören) angewendet werden.

Zwischen den Bereichen keine Verschiebungen möglich

Die Verantwortlichen (BMUK, LSR, Schule) sind derzeit (noch) nicht befugt, Verschiebungen der Mittel zwischen diesen Ansätzen vorzunehmen. Dies kann bisher nur durch einen Ausgleich zwischen den Schulen bzw. mit Zustimmung des Gesetzgebers erfolgen. Innerhalb einer Unterteilung können jedoch die Gelder grundsätzlich frei verwendet werden, es gibt – abgesehen von den gebundenen Posten und jenen besonders gekennzeichneten Posten der zweckgebundenen Gebarung – keine verpflichtend einzuhaltenden Zweckbestimmungen.

Für die Aufteilung dieser Mittel auf die Schulen wurde ein zweistu-

figes Verfahren entwickelt: In einem ersten Schritt werden diese Mittel vom BMUK auf die Landesschulräte/Stadtschulrat aufgeteilt; im zweiten erfolgt die Aufteilung der Mittel innerhalb eines Landesschulrats / des Stadtschulrats auf die einzelnen Bundesschulen.

UT3- Aufgliederung

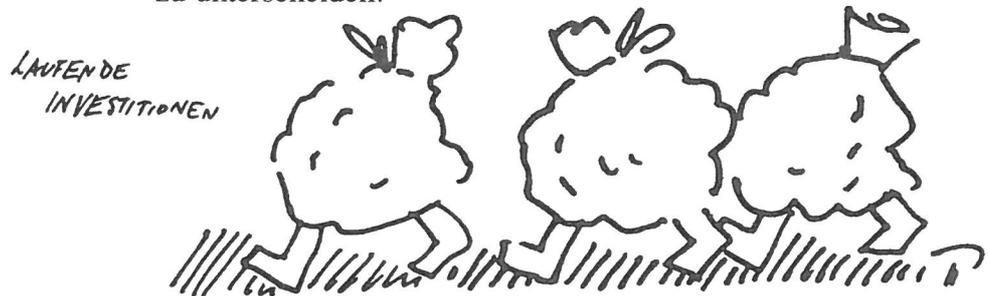
⇒ Der UT3-Anteil (für Einrichtung und Ausstattung) jeder Bundesschule wird auf Grund folgender Kriterien berechnet:

- Grundbetrag für jede Schule
- Steigerungsbetrag je Schülerin/Schüler bzw. nach Schulart
- Anteil für Projekte und außerordentliche Investitionen

Das Vorgehen bei der Verwendung der Mittel wurde durch die Rundschreiben 62/1997, GZ 14.180/100-2/1997 und 63/1997, GZ 14.180/100-2/1997 neu geregelt. Die Schulen sind angehalten – wie bisher – zu planen, welche Anschaffungen sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln tätigen wollen. Diese Planungen sollen unter demokratischer Einbindung der an der Schule beschäftigten Personen durchgeführt werden.

Demokratische Entscheidungen über Mittel- Verwendung

⇒ Bei UT3-Investitionen sind „laufende“ von „außerordentlichen“ zu unterscheiden:



- *Laufende Investitionen* dienen auch zur Verbesserung des technischen Standards aus dem verfügbaren Budget. Die schulinterne Planung bedarf keiner externen Genehmigung, jedoch ist sie – auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Vermeidung innerschulischer Konflikte – schriftlich zu dokumentieren. Eine bestimmte Form ist dafür nicht vorgesehen. Nach Abschluss des Planungsprozesses kann die Schule unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen (besonders ÖNORM A2050, BVerG) und haushaltsrechtlichen Bestimmungen (z.B. rechtzeitige Anforderung der Mittel im Monatskredit, Trennung UT3/UT8) die Investition durchführen.

- *Außerordentliche Investitionen* sind alle Anschaffungen, besonders Neuanschaffungen im Zuge von Neu-, Um- und Zubauten sowie schulübergreifende Projekte, welche von der Schule aus dem laufenden Budget nicht bezahlt werden können. Sie werden ebenfalls von der Schule inhaltlich und finanziell (über einen Zeitraum von 3 Jahren) in Zusammenarbeit mit dem LSR/SSR/BMUK geplant.

Die Schulbehörde hat innerhalb ihres Bereiches ein Gesamtprogramm für jeden Ansatz und eine Prioritätenreihung vorzunehmen.

Nach UT3 und UT8 getrennte, monatliche Anforderung

3-Jahres-Plan für außerordentliche Investitionen



UT8- Aufgliederung

- Die projektbezogenen Planungen (Leistungsverzeichnis, Finanzierungs- und Zeitplan, Schätzkostensumme) sind an das BMUK weiterzuleiten. Dieses nimmt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der gewünschten Prioritäten die Dotierung der Projekte vor. Nach Bereitstellung der Mittel durch das BMUK kann die Anschaffung durch den LSR/SSR oder auch durch die Schule direkt erfolgen.

⇒ Der UT8-Anteil (für die Aufwendungen) jeder Bundesschule wird auf Grund folgender Kriterien berechnet:

- Grundbetrag für jede Schule
- Allgemeine und schulartbezogene Steigerungsbeträge
- Anteil zur Abdeckung der EDV-Leitungskosten
- Anteil zur Abdeckung der Hardwarebetreuung
- Gebäudebezogene Aufwendungen für Energie, Reinigung, Instandhaltung, Mieten, Pacht
- Lehrer-Steigerungsbeträge
- Anteil für Projekte und außerordentliche Investitionen.

Auch hier erfolgt die Aufteilung der Mittel nach Kennzahlen auf LSR/SSR, von welchen diese bedarfsgerecht und transparent (unter Beachtung von Richtlinien) weiter auf die Schulen aufgeteilt werden. Auch bei der Verwendung dieser Budgetmittel ist auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten – diese Grundsätze sind Leitlinie sowohl für den Budgetantrag als auch für den Budgetvollzug .

Für jene Investitionen, die aus Mitteln der UT8 finanziert werden (geringwertige Wirtschaftsgüter im größeren Umfang) ist im Rundschreiben 63/1997, GZ 14.180/99-2/1997 eine Planung vorgesehen.



⇒ Die konkrete Verwendung der UT8-Mittel ist grundsätzlich eine Aufgabe der Schule. Sie muss jedoch damit zuerst die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben (z.B. Bildungszulagen, Fahrtkostenzuschüsse, Mieten, Energie).

Hinsichtlich der übrigen Mittel kann die Schule – im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen – autonom entscheiden, wofür sie die Gelder verwenden möchte.

- Z.B. können Beträge, die bei Energieaufwendungen und Gebäudereinigung eingespart worden sind, für Sprachwochen im Ausland verwendet werden.
- Ausgaben zu Lasten einer anderen UT (z.B. Bezahlung von zusätzlichen Stunden) können jedoch nicht geleistet werden.

Einsparungen bei Fixkosten möglich

Werden auf einem Ansatz höhere Einnahmen erzielt als budgetiert, so kann – auf Antrag – ein Ausgabenansatz um einen entsprechenden Betrag erhöht werden. Daher kommen auch in der realen Gebarung die Mehreinnahmen den Schulen zugute. Mehreinnahmen jedoch können nur dann entstehen, wenn alle Schulen, die auf einem

Voranschlags-Ansatz budgetiert sind, insgesamt höhere Einnahmen als im BFG vorgesehen erzielt haben. Erzielt dagegen nur eine Schule höhere Einnahmen, die anderen aber geringere, kann kein derartiger Antrag gestellt werden.

**WE-Berechnung
nach
Schülerzahl,
Schultyp,
Nebenleistungen**

- ⇒ Das Berechnungsprinzip für die Werteeinheiten gliedert sich in vier Bereiche:
 - Die Errechnung der WE für den Unterricht und die dazugehörigen Tätigkeiten (z.B. Kustodiate) erfolgt auf Grund von Schülerzahlen des vergangenen Unterrichtsjahres und entsprechender Maßzahlen für die verschiedenen Bundesschultypen der Bundesschulen;
 - Die Errechnung der WE für die Nachmittagsbetreuung geschieht auf Grund von Schülerzahlen des vergangenen Unterrichtsjahres und entsprechender Maßzahlen nach Art und Umfang der Nachmittagsbetreuung;
 - Festlegung der WE für Spezialschulen, z.B. für das Bundesinstitut für Gehörlose, nicht nach der Schülerzahl, sondern mit einem fixen Betrag;
 - WE für Nebenleistungen, die nach der Klassenzahl gestaffelt sind.

**Transparenz und
Demokratie
bei Verwendung
der Mittel**

- ⇒ Obwohl die Letztverantwortung für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mitteln de jure bei der Dienststellenleiterin bzw. beim Dienststellenleiter liegt, wird es sinnvoll sein, innerhalb der Schule – zumindest hinsichtlich der Vergabe jener Mittel, über die disponiert werden kann – möglichst transparent vorzugehen.

**Die Aufteilungs-
bereiche**

- ⇒ Die Wirkungsbereiche und Zuständigkeiten (für die Schule, LSR /SSR, BMUK) sind im Rundschreiben 30/1997, GZ 39.775/22-Präs.12/1997 für folgende Aufgaben erfasst:
 - Schulerrichtung und -auflassung; Festlegung bzw. Änderung des Ausbildungsauftrages in Qualität und Quantität
 - Lehrerfort- und -weiterbildung
 - Bereitstellung der Schulliegenschaft und des Schulgebäudes
 - Anlagen (Ausstattung)
 - Aufwendungen (Betrieb)
 - Personal (Zuteilung)

6.4 Instandhaltung, Zubau, Neubau

**Kleinreparaturen
zu Lasten von UT8**

Anfallende *Kleinreparaturen* im eigenen Wirkungsbereich sind in Bundesschulen von der Schulleitung (allenfalls nach Rücksprache mit einem technischen Betreuer) zu veranlassen und aus den in der UT8 jeder Schule zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln oder aus Einnahmen zu veranlassen und zu bezahlen. Die Schule kann jedoch lediglich über Einnahmen aus der zweckgebundenen Gebarung verfügen, andere Einnahmen (reelle Gebarung) dürfen



nicht verausgabt werden. Sämtliche von der Schule zu tragenden Ausgaben sind aus den insgesamt verfügbaren UT8-Mitteln zu bestreiten, auch wenn sie gesondert ausgewiesen werden.

Die Durchführung der sonstigen notwendigen Instandhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Inneren bestellt die Schule im Einvernehmen mit dem technischen Betreuer beim LSR/SSR, der diese im Genehmigungsfall an die zuständige Hausverwaltung



INSTANDHALTUNG 6

Instandhaltung:

Einvernehmen mit LSR/SSR empfehlenswert

– Bundesgebäudeverwaltung, Bundesimmobiliengesellschaft oder sonstige, je nach Vertrag – weiterleitet. Die Bezahlung erfolgt aus den der Hausverwaltung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (z.B. BMwA/BGV-Rahmenbauprogramm, BMUK-Schulraumschaffung).

Nach Genehmigung der Maßnahmen und Mitteilung der durchführenden Stelle an die Schule, erfolgt die Festlegung der Durchführungsdetails (Termin, Raumfreigabe, Abstimmung mit Einrichtung) im direkten Kontakt zwischen Schulleitung und den mit der Abwicklung Beauftragten.

Bezüglich der Betriebs- und Bestandswartung ist der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (= BMWA) herausgegebene Wartungskatalog zu beachten. Gesetzlich vorgeschriebene Inspektionen bzw. Wartungen nimmt die/der für den Schulstandort zuständige technische Betreuerin/Betreuer wahr. Andere Vorsorgewartungen durch Firmen sind auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und aus Mitteln der UT8 der Schule zu tragen.

Wartung

Raum- und Funktionsprogramm

Bei Neu-, Zu-, umfangreichen Umbauten und Generalsanierungen erfolgt die Finanzierung entweder durch die Hochbau-Abteilung des BMwA oder durch das BMUK (Schulraumschaffung z.B. durch die Bundesimmobiliengesellschaft-Miete). Die Schule arbeitet zusammen mit Mitarbeitern des LSR/SSR/BMUK das allfällig notwendige Raum- und Funktionsprogramm aus und erstellt

im Einvernehmen mit der Schulbehörde sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien und des Projektprogramms des Schulentwicklungs- und -erhaltungsprogramms des Bundes und der jährlichen einschlägigen Bauprogramme des BMwA und BMUK die entsprechenden Anträge. Auch bei der Gebäudeplanung ist die Mitwirkung der Schule im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung und der Baubeschreibung vorgesehen.

Gebäudeplanung



GEBÄUDEPLANUNG

6.5 Die zweckgebundene Gebarung

**Eigeninitiativen
zur
Erwirtschaftung
finanzieller Mittel
am Standort**

Die Einführung der „zweckgebundenen Gebarung“ in Bundesschulen stellt für alle Anwender einen neuen Aufgabenbereich dar, eröffnet sie doch für Bundesschulen (und Schülerheime) die Möglichkeit, durch eigene Initiative zusätzliche Finanzmittel aufzutreiben und für eigene Zwecke zu verwenden. Diese Einführung wurde von Schulbehörden und Schulen zum Teil vehement gefordert und erscheint zur Förderung der schulischen Eigeninitiative sinnvoll.

Wenn eine Bundesschule im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten selbst finanzielle Mittel erwirtschaftet, so bleiben diese zwar Eigentum des Bundes, kommen jedoch im Rahmen einer darauf abgestimmten Buchführung – eben der „zweckgebundenen Gebarung“ – der Schule selbst zugute.

Dies gilt nicht für Pflichtschulen und Privatschulen – hier können vergleichbare Regelungen vom jeweiligen Schulerhalter getroffen werden.

**Gleich hohe
Ausgaben
wie
Einnahmen**

Die Vorgangsweise für Bundesschulen wurde 1996 neu eingeführt und wird durch das *Bundeshaushaltsrecht* geregelt. Die grundlegenden Vorschriften (Budgetierung, Genehmigung durch den Nationalrat, Monatskreditanforderung) sind auch hier zu beachten. Eine zweckgebundene Gebarung hat zur Folge, dass auf Grund von bestimmten Einnahmen, nach Maßgabe dieser Einnahmen, gleich hohe Ausgaben getätigt werden können. Jener Teil der Einnahmen, der nach Abdeckung der entsprechenden Ausgaben (z.B. Bedeckung der durch die Überlassung von Schulräumen entstandenen Mehrausgaben) übrig bleibt, kann für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims verwendet werden.

**Verwendung
erzielter
Einnahmen
für Mehrkosten
und
schulische
Zwecke**

Das eigentliche Kennzeichen der zweckgebundenen Gebarung besteht darin, dass die erzielten Einnahmen ausschließlich für einen schulischen Zweck zu verwenden sind. Die SchOG-Novelle 1996 unterscheidet zwischen zweckgebundenen Einnahmen aus dem Titel „Schulraumüberlassung“ gemäß § 128a und aus dem Titel „Sonstige Drittmittel“ gemäß § 128b.

Folgende Zusammenhänge zwischen Einnahmen und Ausgaben sind zu beachten:

**„Schulraum-
überlassung“
und
„Drittmittel“**

- ⇒ Für Einnahmen durch Überlassung von Teilen der Schulliegenschaft – z.B. durch Vermietung des Turnsaales an einen Sportverein, Überlassung von Klassenräumen an eine Volkshochschule – müssen vorrangig Ausgaben zur Abdeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrkosten getätigt werden. K 46
- Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Schule liegen, sind, unabhängig vom Veranstalter, entgeltfrei, sofern die Schule nicht anders entscheidet (SchOG § 128a Abs. 4).
- Bei allen übrigen Einrichtungen und Personen ist – abhängig vom Nutzer – ein mindestens angemessenes (d.h. ortsübli-



Vermietung von Schulraum

ches) Entgelt einzuheben, das aber jedenfalls den Mehraufwand decken muss.

Nur das darüberhinaus eingehende höhere Entgelt kann nach freier Zweckwidmung der jeweiligen Schule im Rahmen der für die zweckgebundene Gebarung vorgesehenen Voranschlags(=VA)-Posten gemäß angeschlossener Beilage verwendet werden. Ein bestimmter schulischer Zweck ist dafür im Gesetz nicht vorgesehen.



In Schulen, die von einem anderen gesetzlichen Schulerhalter finanziert werden, ist dieser für die Vergabe von Schulraum verantwortlich.

Werbeeinnahmen und Spenden

- ⇒ Von der Schule requirierte Drittmittel – z.B. durch Spenden oder Werbeeinnahmen (nach § 46 Abs.3 SchUG) – sind nach Abzug der erforderlichen Ausgaben für die Erbringung der vereinbarten Leistung zweckgebunden im Sinne einer allfälligen speziellen Widmung, ansonsten für andere Zwecke der Schule zu verwenden.
- ⇒ Einnahmen von Versuchsanstalten (autorisierte Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen) von HTL sowie der Küchen von HBLA/HLT sind für Zwecke der Versuchsanstalten bzw. des Küchenunterrichts zu verwenden.
- ⇒ Für die Erstellung der monatlichen Kontensummenübersichten, die für die Eingabe in die EDV des Bundes beim LSR/SSR/BMUK notwendig sind, werden aus verrechnungstechnischen Gründen folgende Bestimmungen angeführt:
 - Bei beabsichtigter Überschreitung der zugewiesenen Jahresausgabenhöchstbeträge auf Grund von bereits nachweisbaren Mehreinnahmen kann der/das LSR/SSR/BMUK im Rahmen des Ausgabenhöchstbetrages eine Änderung der Ausgabenzuweisung an ihre nachgeordneten Dienststellen nach Maßgabe der konkreten Umstände vornehmen, solange der für diesen Bereich (LSR/SSR/BMUK und Schule) im jeweiligen BFG veranschlagte Betrag der betreffenden UT noch nicht überschritten wird.
 - Ergibt sich eine Überschreitung des ausgewiesenen Voranschlagsbetrages, so ist durch die zuständige Geschäftsabtei-

In bestimmten Fällen Überschreitung möglich

lung des BMUK ein Antrag auf „überplanmäßige Ausgaben“ gemäß BFG an das Bundesministerium für Finanzen zu stellen. Voraussetzung dafür sind entsprechende Mehreinnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisbar sein müssen. Bei einer bewilligten Ansatzüberschreitung ist auch die Monatsausgabenbewirtschaftung zu berücksichtigen.

**Rücklagefähig
bei
Nicht-Verbrauch**

Wenn eine Schule also entsprechende zweckgebundene Einnahmen lukriert, so kann sie ihren finanziellen Rahmen erhöhen, da sie über jene Mittel, welche sie nicht zur Abdeckung der entstandenen Mehrkosten benötigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei verfügen kann. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel aus UT3 und UT8 werden einer Rücklage zugeführt und erhöhen im Folgejahr das Budget der Schule, welche die Einnahmen erzielt hat.

6.6 Die Teilrechtsfähigkeit

**Einrichtungen
mit
eigener Rechts-
persönlichkeit**

Seit Jahresbeginn 1998 wurde (durch § 128c SchOG in der Fassung BGBl. I Nr. 20/1998) den Bundesschulen die Möglichkeit eröffnet, verschiedene Tätigkeiten durch vom Bund verschiedene „Rechtssubjekte“ eigenständig zu besorgen. Es können an Bundesschulen Einrichtungen mit eigener „Rechtspersönlichkeit“ geschaffen werden, die nach außen durch die Schulleiterin / den Schulleiter (oder durch eine andere Person als Geschäftsführerin/ Geschäftsführer) vertreten werden.

K 47

☞ Damit dürfen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

Eigenverantwortlich

- Verträge abschließen,
- Veranstaltungen durchführen,
- Entgelte verwenden

- Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;
- Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrages sind;
- Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, bzw. auch deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
- Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind;
- Verwendung des durch solche Rechtsgeschäfte erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule.



Einige Beispiele sollen diese Formulierung illustrieren:

- Fort- und Zusatzbildungsangebote für Dritte z.B. in Fremdsprachen, EDV, Qualitätssicherung;
- Ausrichtung und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen mit den einrichtungsbedingten Möglichkeiten der meist sehr gut ausgestatteten Schulen;
- Übernahme entgeltlicher Entwicklungs- und Prüfaufträge durch Höhere technische Lehranstalten.

**Nichts
gegen den
Bildungsauftrag**

- ⇒ Teilrechtsfähige Aktivitäten dürfen die den Schulen zugewiesenen Bildungsaufgaben nicht beeinträchtigen – Ressourcen der Schule können also nur nach Maßgabe ihrer Restverfügbarkeit herangezogen werden.

Wurde den Schulen mit der zweckgebundenen Gebarung also die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Stellung Einnahmen für Raumvermietung oder Werbeflächen usw. zu erzielen, die Bundes Eigentum bleiben, so wird dieser Freiraum seit 1998 noch um die Möglichkeit autonomen, d.h. eigenberechtigten, aber auch eigenverantwortlichen Handelns durch Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit für bestimmte Aktivitäten ergänzt.

**Freiräume
dürfen
den Bund
als Schulerhalter
nicht belasten**

Die Gebrauchnahme von den Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit wird sich je nach den regionalen Bedürfnissen und den Initiativen der schulischen Organe in Art und Umfang unterschiedlich entwickeln. Deshalb soll die gesetzliche Regelung auch auf das Notwendigste beschränkt und im Übrigen offen gehalten sein; gleichzeitig ist aber dafür zu sorgen, dass der Schulerhalter durch Aktivitäten der Teilrechtsfähigkeit nicht oder nur mit seiner Zustimmung belastet wird. Deshalb haben teilrechtsfähige Einrichtungen für die Inanspruchnahme des vom Staat der Schule beigestellten Personals bzw. der Sachleistungen ein Entgelt zu leisten.

6.7 Schulwerbung

Diese Formen der Marktorientierung sind für viele Schulen nichts Neues, arbeiten sie doch seit Jahren mit der Wirtschaft zusammen. Am Schulstandort können für alle Schulen zusätzlich eigene Einnahmen über das Schulbudget hinaus erzielt und selbst verwaltet werden. K 48

**Einnahmen
durch**

- Vermietung
- Werbeflächen
- Sponsoring

Nunmehr aber sind auch Einnahmen aus Werbeflächen und Sponsoring von Projekten und Schulveranstaltungen – z.B. durch Geräte-Überlassung und Ausstattungshilfen – möglich; Schulen dürfen (in gewissem Rahmen) selbständig Geschäfte abwickeln und damit Geld verdienen.

**Werbung
für die Zielgruppe
„Schülerinnen
und Schüler“**

- ⇒ Durch *Schulwerbung* will ein Unternehmen – in der Regel durch Plakate – die Schülerinnen und Schüler als Zielgruppe auf seine Produkte aufmerksam machen. Die Schule bietet geeignete Flächen an einem Ort, an dem sich die begehrten Adressaten über

längere Zeit aufhalten. Das Unternehmen bezahlt für den Zugang und das Recht, werben zu dürfen. Dabei ist von der Schulleitung zu differenzieren und zu gewichten, an wen die Vermietung erfolgt.

**Werbetafeln
an
Schulwänden**

Am einfachsten können Schulen mit ihren Wänden Geld verdienen; sie eignen sich zum Anbringen von Werbeplakaten. Dabei sind



WERBUNG

- je nach Schulerhalter -
Detailregelungen zu beachten.

**Direktes
Aushandeln
mit Firmen ...**

⇒ *Beispiel 1:* Ein Vertreter der Schulgemeinschaft handelt - nach Rücksprache mit dem Landesschulrat - direkt mit einzelnen Firmen Verträge aus und kümmert sich selbst um die Plakatflächen, um das Affichieren und um die Organisation. Das erfordert sowohl regionale bzw. lokale Möglichkeiten als auch Verhandlungsgeschick, es setzt kaufmännische und juristische Erfahrung oder qualifizierte Beratung voraus. Dafür bringt es die höchsten Einkünfte. Auch Schülerinnen und Schüler können in die Organisation von Werbemitteln - beispielsweise durch das Anbringen und die Wartung von Werbeplakaten - eingebunden werden.

... oder ... ?!

**Werbeagentur
als Partner ...**

⇒ *Beispiel 2:* Die Schule kooperiert mit einer Werbefirma und schließt dafür einen Vertrag ab. Die Agentur kümmert sich um Kunden und übernimmt die Organisation - Aufstellen von Plakatwänden, Aufkleben und Entfernen der Plakate, Verrechnung usw. Für diese Arbeit erhält sie eine Provision, die zumeist höher ist als die Hälfte der Einnahmen. Trotz der also viel geringeren Erträge bleiben als Vorteile für die Schule der verringerte Aufwand für die Organisation, die Mühe des Heranschaffens von Kundinnen und Kunden, besonders von solchen mit überregionalen Angeboten.

... oder ... ?!

eine Mischform

Für viele Schulen besonders interessant ist eine Mischform der beiden Beispiele: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lokalen und regionalen Firmen sind in vielen Fällen in der Elternschaft der Schule vertreten und deshalb eher bereit, Werbung in der Schule zu finanzieren. Werbeagenturen jedoch haben Kontakte zu überregional operierenden Großfirmen, zu denen die Einzelschule keine Zugänge findet. Dafür ist bei Vertragsabschluss zu beachten, dass sich die Schule den Freiraum für selbst betreute Werbeflächen offen hält.

Die Tarife sind sowohl stark von der Marktsituation als auch von den räumlichen Gegebenheiten der Einzelschule abhängig. In jedem Fall lohnt ein Preisvergleich zwischen mehreren Anbietern für



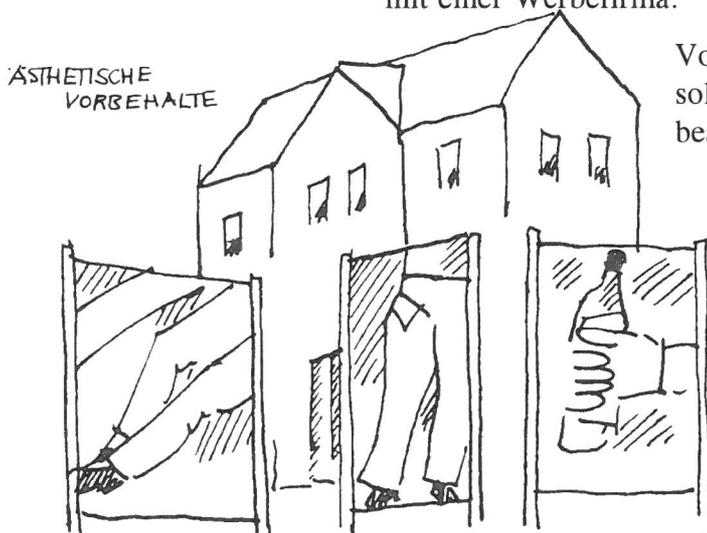
Preisvergleich zwischen Anbietern für Schulen und öffentlichen Plakatafeln

Überlegte Auswahl der Werbeflächen

Schulen und gleichzeitig das Heranziehen der lokalen Preise für Plakatwerbung im Umfeld der Schule. Nachbarschulen mit mehr Erfahrung können ebenso hilfreich sein wie die Gemeindeverwaltung.

Auch der Auswahl der Werbeflächen kommt Bedeutung zu: Jeder Fremd-Anbieter ist daran interessiert, dass die Werbefläche von vielen Personen seiner Zielgruppe (Schülerinnen und Schüler und/oder Eltern) und möglichst regelmäßig „angeschaut“ wird. Die Schule wird eher Vorbehalte haben, ihre „schönsten“ Flächen – z.B. die Rückwand des Festsaales – mit Werbetafeln zu „bepflastern“.

Diesem Dilemma kann man am besten durch eine „Bestandsaufnahme“ der Frequenz – z.B. im Rahmen eines kleinen Unterrichtsprojektes über Schülerströme in Pausen sowie vor und nach Unterrichtsbeginn – entgegen. Die Ergebnisse einer solchen kleinen Untersuchung bringen nicht nur der Schule selbst vielleicht interessante Aufschlüsse, sondern bieten gute Argumente beim Verhandeln mit einer Werbefirma.



Vor dem Abschließen von Werbeverträgen sollten einige wenige einfache Grundregeln beachtet werden:

- ⇒ Werbeflächen verändern das äußere Erscheinungsbild der Schule. Dies fällt besonders all jenen auf, die seltener zum Schulgebäude kommen und nicht „betriebsblind“ an den äußeren Gegebenheiten vorbeigehen! Deshalb sollte eben auch der Werbeaufwand zum wirtschaftlichen Nutzen in Relation stehen bleiben.

Ästhetische Vorbehalte

Moralische Vorbehalte

Mitwirkung der Schulpartner

- ⇒ Selbstverständlich kann in Schulen nicht für alles geworben werden: Werbung für Produkte, deren Konsum ein Sucht- oder suchtähnliches Verhalten der Schülerinnen und Schüler zur Folge haben kann (Alkohol, Tabakwaren, nicht altersgemäße Computerspiele, aber auch Sekten und destruktive Kulte) sowie für andere für Schülerinnen und Schüler nicht geeignete Produkte ist untersagt. Gemäß SchUG § 46 (3) darf nur geworben werden für Produkte, die dem Zielparagraph der österreichischen Schule (vgl. SchOG § 2) nicht widersprechen.

- ⇒ Deshalb ist eine Mitwirkung der Schulpartnerschaftsgremien bezüglich der Inhalte von Werbung unverzichtbar. Nicht jede persönliche Abneigung gegen ein Produkt kann berücksichtigt werden, denn mit dem Steigen der Vorbehalte werden die Angebote sinken.

- ⇒ Alle Nebenkosten sollten offen dargelegt und rechtzeitig geklärt werden: jene für Vertrags-Errichtung und -Kündigung; ebenso

**Nebenkosten
und
Vertrags-
bedingungen
klären**

die Entgelte für das Aufstellen und Warten der Werbetafeln und die Kosten für die Tafeln selbst. Möglicherweise kann ein Mindestbetrag für die Schule vereinbart werden, wenn die Auslastung der Wandtafeln nicht gesichert ist.

Exakt geklärt sollte auch werden, wofür (z.B. für die Plakatanzahl oder für Plakatgröße) und für welchen Zeitraum (des Aufhängens) die Schule wie viel Provision (in Prozenten und als Betrag) erhält.

**Beschädigungen
einkalkulieren**

⇒ Auch die Modalitäten der Betreuung der Werbeflächen und Haftungsfragen sollten abgesprochen werden: Plakate können heruntergerissen oder beschmiert werden; die Wandtafeln selbst können bekritzelt oder gar beschädigt werden usw.

**Langfristige
und exklusive
Verträge
vermeiden**

⇒ Eine langfristige vertragliche Bindung an eine Werbefirma gilt es ebenso zu vermeiden wie Exklusivverträge mit einer einzelnen Agentur. Vor allem sollte sich die Schule einen Freiraum erhalten, auch selbst und direkt mit Firmen verhandeln zu können. Auch Sekundärbindungen sollten vermieden werden: Größere Unternehmen (z.B. Banken) wickeln bisweilen ihre Werbung fix über eine Agentur ab. Wenn dann eine zweite Firma an einem Auftrag „mitnascht“, so kann dies den Erlös der Schule schmälern, denn jede Agentur erhält eine Provision.

6.8 Schulsponsoring

Eine etwas andere Art der Ressourcenbeschaffung für alle Schulformen und Schulen ist das Sponsoring. Hierbei stellen Unternehmen (von kleinen Firmen bis zu großen Konzernen) oder auch Privatpersonen (z.B. Politikerinnen und Politiker, Ärztinnen und Ärzte) Geld, Sachmittel und/oder Dienstleistungen zur Verfügung.

**Direkte
Unterstützung
der Schule**

⇒ Durch *Schulsponsoring* unterstützt der Sponsor einen Schulstandort mit Sach- und/oder Geldzuwendungen. Die Schule erbringt dafür eine Gegenleistung – Beispiele dafür sind: Auftritte von Schülern und Schülern bei bestimmten Anlässen; öffentliche Benennung bei Festansprachen oder im Jahresbericht; Widmungs-Aufdrucke auf Geräten u.a.m. in vielen Abstufungen und Mischformen. K 49

**Idealismus
für die Jugend
und/oder
wirtschaftliche
Interessen**

⇒ Sponsoren tun dies in den meisten Fällen, um bestimmte Anliegen der Schule zu fördern oder diese am Standort zu unterstützen, auch um ihre gesellschaftliche Verantwortung für junge Menschen zu dokumentieren, aber deshalb noch nicht uneigennützig. Denn sie erhoffen sich, ihren Bekanntheitsgrad zu steigern, Vertrauen in ihre Marke herzustellen, Sympathie zu gewinnen, Kontakte zu ihrer Zielgruppe herzustellen usw.

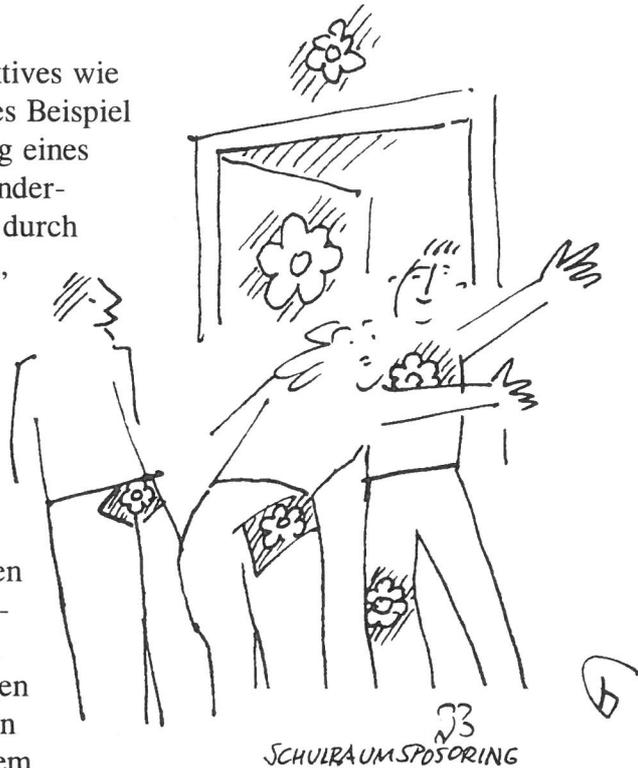
Viele Sponsoren treten als Mäzene auf und erwarten sich für ihre Geld- oder Sachzuwendungen keine oder nur geringere und indirekte Gegenleistungen seitens der Schule, etwa die dankende und lo-



bende Erwähnung des Namens bei der Schulfeier oder den Abdruck des Firmenlogos im Jahresbericht. Andere verfolgen wirtschaftliche Ziele – ihnen gegenüber erbringt die Schule umfangreichere und/oder direkte Gegenleistungen, z.B. in Form von Auftragsarbeiten, die in Projektform den Unterricht bereichern und „lokales Wissen“ schaffen können.

Schulraum-Sponsoring

- ⇒ Ein ebenso attraktives wie nachahmenswertes Beispiel ist das Sponsoring eines Klassen- oder Sonderunterrichtsraums durch ein Unternehmen, z.B. durch Aufstellen von Einrichtungsgegenständen (Wandverbau, Kästen) oder von elektronischen Geräten (AV-Medien, Computer). Die Räume werden für einen längeren Zeitraum nach dem Sponsor benannt, z.B. durch ein Emblem auf der Eingangstür.



Die Schule braucht Ideen, nicht der Sponsor

- ⇒ Mitunter fehlen den an Sponsoring durchaus interessierten Firmen oder Privatpersonen nicht die guten Absichten, wohl aber die Ideen. Deshalb tut ein interessierter Schulstandort gut daran, solche vorzuüberlegen und bei Bedarf Interessierten anzubieten. Allgemeine Orientierungen dafür können Rahmenbedingungen berücksichtigen, die für den Einzelfall zu diskutieren sind. Demnach sollten gesponserte Materialien und Aktionen ...

Pädagogische Zielsetzungen beachten

- auf ihren erzieherischen Wert geprüft worden sein, dem Alter und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechen, ihre Basisfähigkeiten fördern (Kommunikation, Problemlösungsfähigkeiten) und zum Lehrplan passen;
- Offenheit für eine multikulturelle Gesellschaft zeigen, sich für die Chancengleichheit von Frau und Mann einsetzen, berücksichtigen, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, Familie zu sein und Beziehung zu leben, ein positives Bild von Menschen mit Behinderung zeichnen, keine Vorurteile verbreiten gegenüber Geschlecht, Gesellschaftsschicht, Behinderung, Alter, politischer Position und Religion;
- eine ausgewogene Sichtweise präsentieren und unterschiedliche Sichtweisen anerkennen, mit aktuellen Informationen arbeiten, zwischen Meinungen und Fakten unterscheiden, den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors nicht widerspre-

Objektivität wahren

**Eindeutige
Botschaften
vermitteln**

**Unlauteren
Wettbewerb
vermeiden**

**Nicht direkt
zum Kauf
verführen**

**Folgekosten
beachten**

**Entscheidungs-
freiheit
der Schülerinnen
und Schüler
wahren**

**Demokratische
Meinungsbildung**

- chen;
- auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen (z.B. auf die Zweisprachigkeit), Vertreterinnen und Vertreter der Schulpartner in die Entwicklung einbinden, kommunalen Interessen folgen und keinesfalls widersprechen;
 - in ihren Botschaften den Sponsor eindeutig deklarieren, z.B. durch Logos und/oder Werbeslogans, dabei aber nicht aus bloßem Werbematerial bestehen, und keine Botschaften enthalten, die auf Ängste, Loyalität oder den Mangel an Erfahrung von Kindern zielen;
 - Illustrationen oder Texte vermeiden, die so tun, als gäbe es nur dieses eine Produkt oder diese eine Dienstleistung in derselben Produktgruppe, und nicht behaupten, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen besser oder schlechter als andere seien;
 - Kinder nicht zum Kauf eines speziellen Produktes verführen und auch nicht die Produkte des Sponsors als „Preise“ für schulische Leistungen oder Verhalten anbieten (z.B. Jugendkonto mit Ersteinlage für ausgezeichnetes Zeugnis);
 - hinsichtlich der für sie entstehenden Folgekosten geprüft und beurteilt werden;
 - eine gegenstandsorientierte Widmung beinhalten und deklarieren, für welche Altersgruppe sie gedacht sind.
- ⇒ An Sponsoren ist zu appellieren – oder von ihnen muss verlangt werden, dass sie ...
- nur solche Werbematerialien an Schulen schicken, auf denen die Schülerinnen und Schüler erst nach eigener Entscheidung weitere Materialien anfordern oder ihre Teilnahme an Aktivitäten frei zu- oder absagen können;
 - keine Produkte oder Werbematerial für Schülerinnen und Schüler ohne das Wissen und die Zustimmung der Schule verteilen und kein unverlangtes Material direkt an Schülerinnen oder Schüler verschicken;
 - ihre Identität (z.B. durch ein Logo) klar sichtbar deklarieren.

Fragen zum Anbringen von Werbung oder zum Sponsoring sind am Schulort häufig mit Emotionen und persönlichen Wertungen (mitunter auch mit raschen Vorurteilen) verbunden. Deshalb ist die gesamte Schulgemeinschaft gefordert – die Direktion sollte eng mit dem Lehrerkollegium, aber auch mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zusammenarbeiten und erst nach ausführlicher und transparenter Diskussion sowie demokratischer Entscheidungsfindung die entsprechenden Vereinbarungen treffen.

